# Bestimmungen für Supervision und Coaching in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

### Vom 20. Februar 2018

KABl. 2018, S. 31, ber. S. 56

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen gelten für alle beruflich Mitarbeitenden im Geltungsbereich des Mitarbeitergesetzes, für Pastoren und Pastorinnen im Sinne des Artikels 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung in der jeweils geltenden Fassung, für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sowie für ehrenamtlich Mitarbeitende in Leitungspositionen.
- (2) <sub>1</sub>Für alle beruflich Mitarbeitenden in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in diakonischen Einrichtungen und Diensten der verfassten Kirche gelten die Bestimmungen ebenfalls mit Ausnahme des § 8. <sub>2</sub>Sie haben abweichend von § 7 Absatz 1 gegen ihren Anstellungsträger oder Dienstherrn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Anspruch auf Erstattung von zwei Dritteln ihrer Kosten, es sei denn, dass Supervision oder Coaching nach § 7 Absatz 3 angeordnet wurde.

#### § 2 Grundsätze

- (1) <sub>1</sub>Supervision ist ein wissenschaftlich fundiertes und praxisorientiertes Konzept für personenund organisationsbezogene Beratungstätigkeiten in der Arbeitswelt. <sub>2</sub>Coaching hat dieses Konzept zur Grundlage. <sub>3</sub>Je nach Anlass und Themenstellung arbeiten Supervision und Coaching an der Reflexion beruflicher Praxis, dem Erwerb neuer Kompetenzen oder der Begleitung veränderter Praxis. <sub>4</sub>Sie haben das Zusammenspiel von Person, Rolle, den Adressaten und Adressatinnen der Arbeit und der Organisation im Blick.
- (2) Die Landeskirche begrüßt und fördert Supervision und Coaching als wichtige Unterstützungsmaßnahmen für Mitarbeitende in allen Arbeitsbereichen.
- (3) <sub>1</sub>Ziele von Supervision und Coaching sind die Sicherung und Verbesserung der Qualität beruflicher und ehrenamtlicher Arbeit, der Erhalt der Arbeitszufriedenheit und der Motivation der Mitarbeitenden. <sub>2</sub>Supervision und Coaching arbeiten zielorientiert und ergebnisoffen.
- (4) <sub>1</sub>Supervision und Coaching unterstützen Mitarbeitende in der Reflexion von Fragen im dienstlichen Kontext, Rollenerwartungen und Zielsetzungen. <sub>2</sub>Sie begleiten Teamentwicklungsprozesse und dienen der Konfliktbearbeitung. <sub>3</sub>Sie helfen Mitarbeitenden bei der Erhaltung, der Erweiterung und Vertiefung ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Kompetenzen und Handlungsfähigkeit. <sub>4</sub>Sie unterstützen Mitarbeitende in anspruchsvollen Situationen der kirchlichen Tätigkeit, bei der Erfüllung von Leitungsaufgaben und bei der Gestaltung von Veränderungsprozessen.
- (5) <sub>1</sub>Supervision und Coaching werden finanziell gleich gefördert. <sub>2</sub>Genehmigte Supervision und genehmigtes Coaching gelten als Arbeits- und Dienstzeit und werden nicht mit Fortbildungstagen verrechnet.

 $_{1}$ Ein Supervisions- oder Coachingprozess umfasst in der Regel 10 bis 15 Einheiten.  $_{2}$ Eine Einheit wird mit 60 bis 90 Minuten für die Einzelmaßnahme und mit 120 bis 180 Minuten für Gruppen- und Teammaßnahmen angesetzt.

#### § 3 Antrag

- (1) Supervision und Coaching sind als dienstliche Maßnahmen von den Mitarbeitenden auf dem Dienstweg zu beantragen, sofern die Maßnahme nicht dienstlich angeordnet wird.
- (2) <sub>1</sub>Den Mitarbeitenden wird empfohlen, einen Supervisor oder eine Supervisorin oder eine oder einen Coach aus der Supervisoren- oder Coaching-Liste der Landeskirche auszuwählen und mit ihm oder ihr das geeignete Beratungsformat zu bestimmen. <sub>2</sub>Die Beratung des Zentrums für Seelsorge (ZfS) oder des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (für Kindertagesstätten oder diakonische Dienste und Einrichtungen der verfassten Kirche) kann in Anspruch genommen werden.
- (3) Für den Antrag ist das landeskirchliche Antragsformular zu verwenden (Anhang).

#### § 4

#### Zuständigkeiten für Genehmigungen

Für die Genehmigung eines Antrages von Supervision oder Coaching ist zuständig:

- 1. für ehrenamtlich Mitarbeitende in Leitungsfunktionen das Haus kirchlicher Dienste (HkD), Arbeitsfeld Ehrenamt,
- 2. für Pastoren und Pastorinnen der Superintendent oder die Superintendentin oder die Dienststellenleitung,
- 3. für Superintendenten und Superintendentinnen sowie den Stadtsuperintendenten oder die Stadtsuperintendentin des Stadtkirchenverbandes Hannover der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin,
- 4. für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sowie Pastoren und Pastorinnen der Landeskirche die oder der Dienstvorgesetzte und
- 5. für privatrechtlich Beschäftigte der oder die Dienstvorgesetzte.

#### § 5 Conobrai

## Genehmigung

Der Antrag kann nur genehmigt werden, wenn der Supervisor oder die Supervisorin nach den Standards der Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie e.V. (DGFP), Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V. (DGSv) oder Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. (EKFuL) oder vergleichbaren Standards zertifiziert ist oder wenn der Coach oder die Coachin nach den Standards der DGSv oder vergleichbaren Standards zertifiziert ist.

# § 6

#### **Kosten und Erstattungen**

<sub>1</sub>Die Kosten für die genehmigte Maßnahme sind von den Mitarbeitenden zu verauslagen. <sub>2</sub>Die Erstattungen sind in den §§ 7 und 8 geregelt.

#### Erstattungen durch Dienstherrn oder Anstellungsträger

- (1) <sub>1</sub>Die beruflich Mitarbeitenden haben gegen ihren Anstellungsträger oder Dienstherrn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Anspruch auf Erstattung von einem Drittel ihrer Kosten. <sub>2</sub>Die einer Erstattung zugrunde liegenden Höchstsätze betragen 75 Euro pro Stunde für Einzelsupervision oder Coaching und 90 Euro pro Stunde für Gruppensupervision.
- (2) Die Erstattung der Reisekosten erfolgt zusätzlich nach dem landeskirchlichen Reisekostenrecht.
- (3) Berufliche Mitarbeitende, bei denen Supervision oder Coaching dienstlich angeordnet wird, erhalten abweichend von Absatz 1 die gesamten Kosten erstattet.
- (4) Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen bei Pastoren und Pastorinnen
  - mit einem gemeindlichen Auftrag (§ 4 Absatz 1 und 2 Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland – PfDGErgG) durch den Kirchenkreis, in dem die Kirchengemeinde liegt,
  - mit einem allgemein kirchlichen Auftrag (§ 4 Absatz 4 PfDGErgG), wenn sie einer Einrichtung der Landeskirche zugeordnet sind, durch die Einrichtung, im Übrigen durch die Landeskirche.
- (5) Ehrenamtlich Mitarbeitende in Leitungsfunktionen erhalten eine vollständige Erstattung durch das zuständige Fachreferat im HkD.

#### § 8

#### Erstattung durch das Landeskirchenamt

- (1) Zusätzlich erstattet das Landeskirchenamt auf Antrag des oder der beruflich Mitarbeitenden anteilige Kosten der genehmigten Supervision oder des genehmigten Coaching im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Die Erstattung beträgt ein Drittel des Honorars der Supervisorin, des Supervisors oder der oder des Coaches, höchstens jedoch:
  - für Einzelsupervision und -coaching pro Stunde bis zu 25 Euro,
  - für Gruppen- und Teamsupervisionen pro Stunde bis zu 30 Euro.
- (3) <sub>1</sub>Das Landeskirchenamt kann die Anzahl der geförderten Supervisions- oder Coachingeinheiten begrenzen. <sub>2</sub>In besonders begründeten Ausnahmen kann das Landeskirchenamt auch eine höhere Erstattung festsetzen.

#### § 9

#### Supervisoren, Supervisorinnen und Coaches

- (1) Das Landeskirchenamt stellt für Supervision und Coaching jeweils eine Liste von Supervisoren, Supervisorinnen und Coaches bereit.
- (2) In die Liste der Supervisoren und Supervisorinnen kann aufgenommen werden, wer
  - a) nach den Standards der DGfP, DGSv oder EKFuL zertifiziert ist,
  - b) Mitglied in einer der genannten Fachgesellschaften ist,

- c) Mitglied in einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gehörenden Kirche ist,
- d) hauptberuflich im kirchlichen Feld tätig ist und
- e) im aktiven Dienst steht.
- (3) Für die Honorarbemessung für Supervision und Coaching gilt:
  - a) bei vollem Dienstauftrag gilt § 7,
  - b) bei eingeschränktem Dienstauftrag können die Honorarsätze nach § 7 um maximal 20 % überschritten werden.
- (4) <sub>1</sub>In die Liste der Coaches kann aufgenommen werden, wer nach DGSv oder vergleichbaren Standards zertifiziert ist. <sub>2</sub>Ebenfalls gelten die Bestimmungen aus Absatz 2 Buchstabe b bis e. <sub>3</sub>Ferner werden die Coaches auf die Liste aufgenommen, die dem Arbeitsfeld Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung im HkD zugeordnet sind. <sub>4</sub>Das Arbeitsfeld Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung führt die Abrechnung durch.
- (5) Über Ausnahmen von den Absätzen 2 und 4 entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem ZfS.
- (6)  $_1$ Die Listen werden beim ZfS geführt und fortgeschrieben.  $_2$ Sie sind auf dem Internetportal des ZfS hinterlegt.

#### § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Rundverfügungen G 9/1995 vom 27. April 1995 und G 2/1999 vom 21. Januar 1999 außer Kraft.

# Anhang zu § 3 Absatz 3



West	rags partnerinn en:					
iup	ervisorin / Coachi*:	Supervisondin/C	ouchee'			
THE SECOND SECON		DOM: NO.				
		e other money	_		_	
	35	parameter				
	Supervisorin / Coach* stoht auf der Liste landeski	rchlicher Supervis	aren			
	Begründung für die Wohl des Supervison/der Su	pervisorin, falls n	ein:			
Sup	ervisorin / Coach* let Mitglied in Fachgesellichaft		A	t der Supervision / de	Co ach	lings*:
]	Deutsche Gesellschaft für Pastoralps ychologie - DG			Einstels upervision		Einz dissaching
÷	Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensbe	ratung - EIG ut.	H	Teamsupervision Gruppens upervision	H	Teams carching Gruppenssasching
Telli	Deutsche Gesellschaft für Supervision - DGSV Andere: nehmende: An der Supervision / am Coaching* nehm	entek		Anderes		Anderes
Telli	Andere	on toit	<u></u>			
	Anderes  nehmende: An der Supervision / om Coathing* nehm	enteli				
West	Andons  nehmende: An der Supervision / am Coaching* nehm  rags dauer / Seistungsor t:		<u>-</u>			
West	Andons  nehmende: An der Supervision / am Coaching* nehm  rags dauer / Seistungsor t:	Minuter bis vorsum ich				
West	Andores  refirmende: An der Supervision / am Cosching* nehm  r ags dasser / Selstungsort:  Vertrag umbis st Sitzungen is	Minutor				
West Der Dies	Anderes  netweender: An der Supervision / am Coaching* nehm  or ags dauer / Selstungsor t:  Vertrag umbs st Sitzungen ä	Minutor		Anderec		
West Der Dies	Anderes  netweender: An der Supervision / am Coaching* nehm  or ags dauer / Selstungsor t:  Vertrag umbs st Sitzungen ä	Minutor	dich -	Anderec		
West Der Dies in d	Anderes  refirmende: An der Supervision / am Cosching* nehm  rege dasser / Selstungsort:  Vertrag umbis st Sitzungen is er fin den im Zeitraum von er Regel in Folgendern Rhythmus	Minuter b is vorsum ich	dich -	Anderec		
West Der Dies in di	Anderes  refineende: An der Supervision / am Coaching* nehm  r ags dauer / Selstungsor t:  Vertrag umbs st Sitzungen ä e fin den im Zeitraum von er Regel in folgendern Rhythmus	Minuter bisvorausida	dich _	Andere:		And one:
West Der Dies in di	Anderes  refirmende: An der Supervision / am Cosching* nehm  rege dasser / Selstungsort:  Vertrag umbis st Sitzungen is er fin den im Zeitraum von er Regel in Folgendern Rhythmus	Minuter bisvorausida	dich _	Andere:		And one:
West Der Dies in di	Anderes  refineende: An der Supervision / am Coaching* nehm  r ags dauer / Selstungsor t:  Vertrag umbs st Sitzungen ä etin den im Zeitzaum von er Regel in folgendern Rhythmus  ehmigung / Anondnung* Blen stvongesetster:	Minuter bisvorausida	dich _	Andere:		And one:
West Der Dies in di	Anderes  refineende: An der Supervision / am Coaching* nehm  r ags dauer / Selstungsor t:  Vertrag umbs st Sitzungen ä etin den im Zeitzaum von er Regel in folgendern Rhythmus  ehmigung / Anondnung* Blen stvongesetster:	Minuter	dich _	Andere:		And one:



Supervisions vertrag / Coachingvertrag "
(Ad the edit professional professional and discounted professional destruction Lands State Primary 2018 (ALL) (2018)

L. Vertragspartnerinnen:	
Supervisorin / Couch*:	Supervisondin / Coochee*:
outer.	No. 10 Acres
at ye.	Name of the latest terms and the latest terms are the latest terms and the latest terms are t
401	8181
w .	A
racha.	Bridge .
Supervisorin / Coach* stoht suf dor Listo i	landeskirchlicher Supervisoren
Supervisorin / Coach* let Mitglied in Fachgesellis	choft
Doutsche Gesells chaft für Pastoralps ycholo	gio -DGP
Evangelische Konferenztür Familien- und b	obensberatung - EIG ut.
Doubsche Gesells shaft für Supervision - DG	EV .
Andere:	
4	
Art der Supervision / des Coschings*:  Ginz elsupervision  Teams upervision	☐ Eina elcoaching ☐ Teoms coathing
Gruppensupervision	Gruppencoaching
Anderes	Andere
I. Vertragsdouer / lefs tungsort:	
Der Vertrag umbin at Sitzung en h	Minuters.
Diese fin den im Zeitraum von	b is vorsum ich flich
n der Regel in folgendem Rhythmus:	
n	statt.
5. Konten	
Das Hanonar beträgt pro Winute	lierin ist eine etwaig anfall en de Umsatzsteuer enthalten. Gegebenenfall skommen s Coschu <sup>a</sup> hinau.
i. Abrage	



Gin Australitioneran wind gestabilit, wenn die Terreinverschiebung /	Terminabaga unabhlingig von den Gründen
vor dem vereinbarten Sitzungstermin erfolgt und der Termin nic	ht anderweitig vergeben werden konn.

#### 7 Vertreedride

All e Beteiligten sind on die Schweigspflicht (§ 200 StGB) und bestehende Daten chutzbestimmungen gebunden. Schriftliche Unterlagen über die Supervision / Ober des Coaching\* sind nach Been digung der Supervision / des Coachings\* zu vernichten.

#### 8. Auflörung der Vertragsverhältnisses

and with elegt environity environment of elegand of every later age of

Der Vertrag kann bei derseitig gekündigt werden. Bidlingung dieser Kündigung ist die Ankündigung in der Staung vor der geplanten Beendigung und ein anschließendes gemein sames Aus wertungsgespräch mit allen am Supervisionsprozess / Coostning prozess \* Beteiligten.

in ter schriften	
II	TI JAME
Spirit and (Smith)	[Agronian agroup of the agr
	(high necessitions on (histories 1)
	(Agriculturated Notice 1)
	July compared community
Genehmligung / Anond nung* Diens tvor ges et zter:	W JOANS
Genehmligung / Anond nung* Diens tvor ges et zter:	
Geneitmilgung / Anond nung* Diens tvor ges et ster:	W JOANS
Genehmigung / Anond mang <sup>®</sup> Diens twor ges et ster:	W JOANS
Geneitmilgung / Anond nung* Diens tvor ges et ster:	ma rusake june sekeli, g f sagaj
Geneitmilgung / Anond nung* Diens tvor ges et ster:	W JOANS
Genehmigung / Anond nung* Diens tvor ges et zter:  Diens tvor ges et zter:  Diens tvor ges et zter:  Ggf. Sich tvermerk Landeskin; henomt:	ma rusake june sekeli, g f sagaj

https://www.zentrumseelsorge.de/arbeitsfelder/supervision\_koordination/gebra uchsanweisung\_supervision